

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

VERTRAGSVERHÄLTNIS

Das SM arbeitet nur im Rahmen der gegenüber seinem VP eingegangenen Verpflichtungen (Auftrag).

Die vom SM mit seinem VP getroffenen Vereinbarungen sind vor allem Werksverträge.

Das rechtsgültige Zustandekommen eines Werksvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden, ein Werksvertrag kommt daher bereits rechtsgültig zustande, wenn der Auftrag des Kunden vom SM auch nur mündlich oder fernmündlich aufgenommen wird.

Voraussetzung für das gute Gelingen einer Arbeit ist, dass der VP dem SM möglichst präzise seine Ideen, Vorstellungen und Wünsche bekannt gibt.

Alle vom VP geäußerten Wünsche, Gedanken, Anregungen und dgl. haben keinen Einfluss auf die Honorarbemessung und begründen kein Miturheberrecht des VP an den urheberrechtlich geschützten Leistungen des SM.

Die gegenseitige Vermittlung der Ideen- und Inhaltsvorstellungen sowie die Beschaffung der notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen durch den VP sind selbstverständlich Voraussetzung für das Gelingen der Arbeit des SM.

URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Das gesetzliche Urheberrecht des SM an seinen Arbeiten ist unverzichtbar. Auf welche Art, mit welchen Mitteln sowie innerhalb welcher örtlicher und zeitlicher Grenzen seine Arbeiten von seinem VP genutzt werden dürfen, bestimmen die getroffenen Vereinbarungen.

Die dem VP eingeräumten Nutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des SM als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden.

NUTZUNGSRECHTE

Erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars ist der VP befugt, die urheberrechtlich geschützten Arbeiten in der vereinbarungsgemäß gelieferten Ausführung und Größe zu dem vereinbarten Zwecke und in dem festgelegten Umfang zu nutzen. Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion auch nur teilweise geändert werden.

Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig. Die Signierung durch das SM ist wesentlicher Bestandteil seiner urheberrechtlich geschützten Leistungen und darf ohne Zustimmung des Urhebers nicht weglassen werden.

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Bei Nutzung über eine normale Auflagenhöhe hinaus steht dem SM ein erhöhtes Honorar zu.

Werden urheberrechtlich geschützte Leistungen des SM über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der VP verpflichtet, dem SM hierfür ein weiteres, zusätzliches und angemessenes Honorar zu bezahlen.

Wird ein geschütztes Werk des SM über die vereinbarte Form, den Zweck und den Nutzungsumfang hinaus vom VP mehrfach verwendet, etwa für ein Plakat sowie auch für einen Prospekt, so wird nach dem höher zu bewertenden Verwendungszweck (Plakat) berechnet und für jeden weiteren Verwendungszweck 30 % des betreffenden Honorars (Prospekt) aufgeschlagen.

Die Ausführung oder Umarbeitung von Leistungen des SM für über die ursprüngliche Vereinbarung, in welcher Form auch immer, hinausgehende Nutzung, darf nur vom SM oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Bei geschützten Leistungen des SM, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original, zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte.

Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.

Die Vergütung für die Einräumung der uneingeschränkten Nutzungsrechte an den VP ist dem SM dann vorbehaltlich einer konkreten diesbezüglichen Vereinbarung in eben derselben Höhe wie das Honorar für die Ausarbeitung der geschützten Leistung zu bezahlen.

Vor Bezahlung steht dem VP kein wie immer geartetes Nutzungsrecht zu.

HONORAR

Das Gesamthonorar setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen:

- Entwurfshonorar
- Ausführungshonorar
- Nutzungshonorar
- Nebenleistungen

Für darüber hinausgehende Leistungen ist ein Stundenhonorar zu verrechnen, das jedenfalls nicht niedriger als das einer durchschnittlichen Meisterstunde sein darf.

ENTWURFSHONORAR

Das Entwurfshonorar umfasst:

- die Teilnahme an Problembesprechungen,
- die Ausarbeitung von Präsentationsentwürfen (Skizzen), die dem Auftraggeber als VP ein ausreichendes Bild vermitteln,
- Präsentationsbesprechungen etc.

Die geistige und schöpferische Leistung bei der Ausarbeitung und Erstellung eines Entwurfs ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamthonorars.

AUSFÜHRUNGSHONORAR

Das Ausführungshonorar bemisst sich nach dem tatsächlich notwendigen Zeitaufwand. Posten wie Satz, Reproduktionsarbeiten, Retuschen, Fotos, Textarbeiten, Übersetzungen, Reproduktionsrechte u.a. werden gesondert in Rechnung gestellt. Sind die Arbeiten zum Entwurf von den Ausführungsarbeiten nicht zu trennen, wie bei handgeschriebenen Urkunden, Chroniken, Illustrationen oder wenn von Anfang an die Präsentation einer reproduktionsfähigen Endfassung gefordert wird, wird ein angemessenes Pauschalhonorar vereinbart.

NUTZUNGSHONORAR

Das Nutzungshonorar bemisst sich, gemessen nach dem vereinbarten Nutzungsumfang, durch den Kunden (Auflagenhöhe u.a.) oder ist die Vergütung für die uneingeschränkte Überlassung aller Nutzungsrechte an den Auftraggeber als VP.

Wird eine Arbeit über den ursprünglichen Zweck hinaus genutzt, so wird eine zusätzliche Gebühr verrechnet. Als Untergrenze sind 30 % des Entwurfshonorars hinzuzurechnen, wobei für die Berechnung die höher gewertete Auftragskategorie (z.B. Warenzeichen und Briefbogen) als Ausgangspunkt genommen wird (Warenzeichen).

NEBENKOSTEN

Überdurchschnittliche Materialkosten, etwa bei Anfertigung von Modellen oder durch Fotoarbeiten oder Satzherstellungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Reise- und Fahrtkosten werden gleichfalls gesondert in Rechnung gestellt, zuzüglich des damit verbundenen Zeitaufwandes.

Fremdleistungen, die das SM im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers als VP veranlasst hat, werden gesondert weiterverrechnet. Gibt das SM im Namen und im Auftrag seines VP Fremdleistungen in Auftrag, so werden diese Leistungen vom Drittunternehmer nach Vereinbarung direkt an den Kunden des SM ausfakturiert.

KÜNSTLERISCHE BERATUNG

Die über die eigentliche grafische Tätigkeit hinausgehenden Leistungen, wie künstlerische Beratung, Begutachtungen, Beschaffung von Unterlagen, werden nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) berechnet.

VORENTWÜRFE

Vorentwürfe sind alle skizzenhaften, grafischen Konzepte, auch Teile derselben. Diese sind urheberrechtlich geschütztes Eigentum des SM und dürfen weder nachgebildet, vervielfältigt noch Dritten Personen, zu welchem Zweck immer, überlassen oder zur Kenntnis gebracht werden. Für alle, aus welchem Grunde immer, nicht zur weiteren Ausführung gelangenden, urheberrechtlich geschützten Vorarbeiten, gebührt dem SM für den Zeitaufwand und die geistige Leistung ein angemessenes Honorar. Mit der Bezahlung desselben erlangt der Auftraggeber als Kunde keinerlei Rechte an diesen Leistungen. Jede Nutzung ist unzulässig.

Nicht zur weiteren Bearbeitung oder Ausführung gelangende Vorentwürfe sind dem SM auf Verlangen unverzüglich zurückzustellen. Das Skizzenhonorar beträgt in der Regel mindestens ein Drittel des für die entsprechende Sparte zu berechnenden Gesamthonorars. Werden weitere Vorentwürfe verlangt und geht der Umfang der Entwurfsleistungen über den üblichen Rahmen hinaus, ist eine höhere Berechnung des Vorgenannten gerechtfertigt.

UNVERBINDLICHE ENTWÜRFE

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist jede geleistete Arbeit zu honorieren. Unentgeltliche Entwürfe dürfen weder angeboten noch verlangt werden. Ein zwischen SM und VP vereinbarter Vorbehalt der Unverbindlichkeit eines Entwurfs, bezieht sich nur auf die eventuelle Auftragserteilung durch den VP. Bei der Teilnahme an Konkurrenzpräsentationen haben für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen zu herrschen, wobei das Präsentationshonorar eindeutig festzuzustehen hat.

BELEGEXEMPLARE

Dem SM sind von allen ausgeführten Arbeiten zumindest zehn ungefärbte Belegexemplare, bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl, unentgeltlich zu überlassen. Dem SM steht das Recht zu, diese Belegexemplare zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwenden.

HAFTUNG

Das SM ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines VP zu wahren. Der VP seinerseits haftet dafür, dass die zur Bearbeitung und Verwertung dem SM übergebenen Unterlagen zur Vorlage und Vervielfältigung verwendet werden dürfen.

Das SM haftet nicht für die wettbewerbs- und warenzeichnungsrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit seiner Leistungen. Für Druck- und Ausführungsfehler, welche der VP in dem von ihm als druckreif bezeichneten Abzug übersehen hat, ist das SM nicht haftbar. Telefonisch oder telegrafisch vom VP angegebene Satzänderungen werden vom SM ohne Haftung für Richtigkeit durchgeführt. Das SM ist zur Wahrung aller ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

LIEFERZEIT

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch das SM, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als VP zur Verfügung gestellt wurden.

Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern an den Auftraggeber als VP wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden des SM, ausgenommen bei Vorsatz mit grober Fahrlässigkeit, beruht, ist seine allfällige Schadensersatzpflicht gegenüber dem VP als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

GEWÄHRLEISTUNG

Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Erbringung der vereinbarten Leistung durch das SM detailliert diesem bekannt zu geben.

Verbesserungen oder Ersatzlieferungen sind ausschließlich vom beauftragten SM in angemessener Zeit durchzuführen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung des Honorars hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Vor Leistung einer vereinbarten Anzahlung besteht für das SM keine Verpflichtung zur Vertragsausführung. Bei Arbeiten, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, ist das SM berechtigt, angemessene Teilzahlung für Teilleistungen zu begehren. Wird eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers als Kunden bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht dem SM das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen.

DRITTE ALS AUFTRAGGEBER

Bei Aufträgen von Werbeagenturen, Werbemittlern, Druckereien und anderen Dritten, die als Auftragsmittler zwischen dem werbungstreibenden Unternehmen und dem SM fungieren, sind diese im Zweifel ausschließlich und uneingeschränkt verantwortlicher Vertragspartner des SM.

ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für die Erbringung der Leistungen des SM und Zahlung ist der Geschäftssitz des SM. Ist der VP ein Konsument, ist auf die Bestimmungen des §14 des Konsumentenschutzgesetzes Rücksicht zu nehmen.

Weiters ist auf zwischen dem SM und Auftraggeber als VP abgeschlossene Verträge österreichisches Recht anzuwenden.